

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## Pasquini + Kromer GmbH

### Stand: August 2016

#### ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Alle Lieferungen und Leistungen von Pasquini + Kromer erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Ihnen nicht mehr ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch insoweit, als die Geschäftsbedingungen des Kunden diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht widersprechen.
2. Angebote von Pasquini + Kromer stellen nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertrags-Angebotes durch den Kunden dar. Ein Pasquini + Kromer bindender Vertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung durch Pasquini + Kromer (Auftragsbestätigung) zustande. Zwischenverkauf bis dahin bleibt vorbehalten.
3. Maßgebend für den Vertragsinhalt, auch für Abmessungen und Ausführungsweise, ist die Auftragsbestätigung von Pasquini + Kromer. Der Kunde ist daher verpflichtet, diese sowie alle anderen Unterlagen, wie Zeichnungen und dergleichen, unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und Einwendungen bekannt zu geben. Geschieht dies nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang, gilt dies als Genehmigung, sofern Pasquini + Kromer nicht eine ausdrückliche Genehmigung verlangt hat. Spätere Änderungswünsche oder Einwendungen können Mehrkosten verursachen, die dann zu Lasten des Kunden gehen.
4. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Die Daten des Kunden darf Pasquini + Kromer in gesetzlich zulässiger Weise speichern und verwerten. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung gemäß § 26, Abs. 1, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

#### II. PREIS

1. Alle Preise verstehen sich im Zweifel ab Lieferwerk, zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer.
2. Soweit nach Vertragsabschluss Veränderungen eintreten, die geeignet sind den Preis zu beeinflussen, insbesondere bei den Gestehungskosten, ist Pasquini + Kromer zu einer angemessenen Anpassung des Preises berechtigt und verpflichtet.

#### III. LIEFERUNG

1. Pasquini + Kromer ist zu einer Änderung der vereinbarten Lieferung oder Leistung berechtigt, soweit dies infolge des Fortschritts der Technik notwendig oder sachgerecht und dem Kunden zumutbar ist. Einzel- oder Sonderanfertigungen sind bis zum jeweiligen Fertigungszustand vollständig zu bezahlen. Rücknahme solcher Sonderanfertigungen sind ausgeschlossen.
2. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
3. Einbaaggregate, Stanzwerkzeuge, Schneidewalzen und sonstiges Zubehör werden ohne oder nur mit einfacher Schutzvorrichtung (z.B. Blechschild über Formatzahnradern) geliefert. Darüber hinaus notwendige mechanische oder elektrische Schutzvorrichtungen, die sich insbesondere aus der Art der Maschine ergeben können, für die das betreffende Teil bestimmt ist, gehören nicht zum Lieferumfang und sind Sache des Maschinenherstellers bzw. des Betreibers.
4. Angegebene Lieferfristen und Termine verstehen sich ab Lieferwerk.
5. Alle Angaben über den Zeitpunkt der Lieferung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und die vom Kunden zu stellenden Zeichnungen, Muster, Maße und Probenmaterialien Pasquini + Kromer zur Verfügung. Verzögerungen, die dadurch bedingt sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nachkommt, führen, ohne dass es einer Aufforderung durch Pasquini + Kromer bedarf, zu einer entsprechenden Veränderung der Lieferfristen und Termine.
6. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
7. Bei höherer Gewalt und in allen anderen Fällen, in denen Pasquini + Kromer durch Umstände außerhalb seines Einflussbereiches gehindert ist, den Vertrag zu erfüllen, ist Pasquini + Kromer zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern die Behinderung nicht nur vorübergehender Art ist. Dasselbe gilt, wenn Pasquini + Kromer aus solchen Gründen die Vertragserfüllung unzumutbar erschwert ist.

#### IV. VERSAND UND GEFAHRTRAGUNG

1. Verpackung, Versand und Transportmittel bleiben der Wahl von Pasquini + Kromer überlassen.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über.
3. Monteure zum Aufstellen oder zur Inbetriebnahme werden nur auf Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Berechnung entsandt.

#### V. ZAHLUNG

1. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge, ausgenommen Sonderanfertigungen. Bei Lohnarbeiten (Applikationen von RFID und andere Elemente) zahlbar innerhalb 7 Tage rein Netto.
2. Bei Sonderanfertigungen sind 50% des Entgelts zahlbar bei Bestellung. 40% bei Bekanntgabe der Versandbereitschaft, der Rest wie Ziffer 1.
3. Bei Zielüberschreitungen berechnet Pasquini + Kromer Fälligkeitszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz. Einer Mahnung bedarf es nicht.
4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung ein, oder wird Pasquini + Kromer eine solche nach Vertragsschluss bekannt, kann Pasquini + Kromer Vorauskasse oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Bis dahin ist Pasquini + Kromer berechtigt, alle Arbeiten einzustellen. Lieferfristen und Termine verschieben sich entsprechend. Daneben ist Pasquini + Kromer berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Sicherheit oder Vorauskasse zu setzen, und kann danach Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
5. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Kosten gehen zu Kosten des Kunden.

6. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung und Zurückbehaltung wird ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Gerät der Kunde mit irgendeiner Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, hat Pasquini + Kromer ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere auch in bezug auf Gegenstände, die der Kunde Pasquini + Kromer zur Durchführung von Reparaturen übergeben hat. Pasquini + Kromer ist während des Verzuges nicht mehr verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsverbindung geschuldete Leistungen durchzuführen oder fortzusetzen. Lieferfristen und Termine verändern sich entsprechend.

#### VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Pasquini + Kromer. Mit der Zahlung aller Forderungen geht das Eigentum auf den Kunden über und zwar im Zeitpunkt des letzten Zahlungseingangs. Der Kunde kann schon vorher Übereignung nach Wahl von Pasquini + Kromer verlangen, soweit der Wiederverkaufswert der im Vorbehaltseigentum von Pasquini + Kromer stehenden Waren 120% der noch offenen Forderungen von Pasquini + Kromer übersteigt.
2. Der Kunde ist jederzeit widerruflicher Weise berechtigt, von Pasquini + Kromer gekaufte Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
3. Der Kunde tritt schon jetzt seine eigene Kaufpreisforderung sowie sonstige Ansprüche bezüglich der Vorbehaltware (wie z.B. aus Versicherungsvertrag oder aus unerlaubter Handlung) sicherungshalber an Pasquini + Kromer ab. Pasquini + Kromer nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist jederzeit widerruflicher Weise berechtigt, den Kaufpreis einzuziehen. Pasquini + Kromer ist im Falle nicht pünktlicher Zahlung berechtigt, die Abtretung aufzudecken. Der Kunde verpflichtet sich, Pasquini + Kromer Auskunft über die Person seines Abkäufer und die Höhe seiner Forderung zu geben und Pasquini + Kromer unter Übergabe aller einschlägigen Unterlagen bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen.
4. Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltware erfolgen stets für Pasquini + Kromer als Hersteller. Erlischt das Eigentum von Pasquini + Kromer durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der neuen Sache wertanteilig auf Pasquini + Kromer als Miteigentümer übergeht. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich.
5. Eine Verbindung der Vorbehaltware mit dem Grund und Boden erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck. Das Vorbehaltseigentum von Pasquini + Kromer wird dadurch nicht berührt.
6. Der Kunde darf die Vorbehaltware nicht mit Rechten Dritter belasten. Im Falle von Pfändungen durch Dritte ist Pasquini + Kromer sofort zu unterrichten.

#### VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate im Einschichtbetrieb für Maschinen.
2. Die gelieferte Ware ist sofort zu untersuchen, etwaige Mängel an Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen zu rügen. Pasquini + Kromer haftet nicht für Fremdeingriffe und deren Folgen.
3. Pasquini + Kromer ist berechtigt, nach eigener Wahl die mangelhafte Sache entweder nachzubessern oder Ersatz für sie zu liefern. Ersetzte Waren oder Teile gehen in das Eigentum von Pasquini + Kromer über. Verweigert Pasquini + Kromer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist oder ist diese nicht möglich, so kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen.
4. Bei Rotationswerkzeugen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von Pasquini + Kromer nur auf den einwandfreien Zusammenlauf der Werkzeuge. Pasquini + Kromer haftet hier bei allen Sonderanfertigungen nicht, soweit sich Beanstandungen aufgrund der Eigenart des vom Kunden zu verarbeitende Materials ergeben, z.B. insbesondere in Bezug auf Zugfestigkeit, Kaschierung mit Leimschichten, Struktur, statische Aufladung, zu hohen Feuchtigkeitsgehalt und Passerdifferenzen, es sei denn, dass Pasquini + Kromer schon bei Vertragsschluss auf diese Problematik ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dasselbe gilt für negative Materialeigenschaften und sonstige Pasquini + Kromer bei Vertragsabschluss nicht bekannte Umstände, auch soweit solche sich erst im Lauf der Vertragsabwicklung ergeben (z.B. Probleme, die erst unter echten Produktionsbedingungen auftreten) und nicht schon bei Vertragsschluss ohne weiteres erkennbar waren. Pasquini + Kromer haftet ferner nicht für Mängel, die ihre Ursache in falschen Zeichnungen oder Angaben des Kunden haben.
5. Bei Sonderanfertigungen schuldet Pasquini + Kromer nur die Entwicklung unter Beachtung des Standes der Technik. Eine Haftung für erfolgreiche Funktionsweise besteht nicht.

#### VIII. AUSSENDIENST

1. Außendienstmitarbeiter von Pasquini + Kromer sind nicht berechtigt, für Pasquini + Kromer rechtlich bindende Erklärungen abzugeben.
2. Außendienstmitarbeiter haben auch keine Inkassovollmacht.

#### IX. HAFTUNG

1. Die Haftung auf Schadenersatz aller Art wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Abweichend von Ziffer 1 haftet Pasquini + Kromer bei Verstößen gegen Kardinalpflichten auch für leichte Fahrlässigkeit, insoweit jedoch begrenzt auf den Vertragswert und unter Ausschluss von Folgeschäden.

#### X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Pasquini + Kromer.
2. Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich nach innerdeutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmung des Internationalen Kaufrechts und der Vorschriften gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige zulässige Bestimmung, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.